

§ 7 Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, die Anwärter und Anwärterinnen mit den Aufgaben des fachlichen Schwerpunkts Vermessung und Geoinformation vertraut zu machen und sie zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem Arbeiten anzuleiten.

(2) ¹Die Leitungen der jeweiligen Ausbildungsämter bzw. -stellen sind für die Ausbildung der Anwärter und Anwärterinnen verantwortlich. ²Die Ausbildung ist geeigneten Ausbildungsleitern bzw. Ausbildungsleiterinnen zu übertragen.